Allgemeine Stromlieferbedingungen (ASB)Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH

Gliederung

I. Begriffsbestimmungen und Stromversorgung
1. Begriffsbestimmungen, 2. Bedarfsdeckung, Werbung und Tarifanfrage, 3. Art der Stromversorgung, Übergabestelle, aktuelle Informationen und Lieferantenwechsel, 4.Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten sowie Mitteilungspflichten, 5. Befreiung von der Lieferverpflichtung des Versorgers und dessen Haftung, 6. Wohnsitzwechsel bei Haushaltskunden, 7. Wartungsdienste

II. Messeinrichtungen, Ablesung und Zutrittsrecht
1. Messeinrichtungen, 2. Verbrauchsermittlung, 3. Zutrittsrecht

III. Abrechnung, Berechnungsfehler, Sicherheitsleistung und Vertragsstrafe
1. Abrechnung und Transformationsverluste, 2. Abschlagszahlungen, 3.Vorauszahlungen, 4.Rechnungen, 5. Zahlung und Verzug, 6. Berechnungsfehler, 7. Sicherheitsleistung, 8.Vertragsstrafe

IV. Unterbrechung der Stromversorgung und Kündigung
1. Unterbrechung der Stromversorgung, 2. Form und Inhalt einer Kündigung sowie Umzug, 3. Fristlose Kündigung durch den Versorger

V. Preise und Preisanpassungen
1. Preise, 2.Preisanpassungen

VI. Gerichtsstand, Pauschalen, Verbraucherbeschwerde und Änderung der ASB
1. Gerichtsstand, 2. Pauschalen und deren Höhe, 3. Einschaltung Dritter, 4. Verbraucherbeschwerde, Schlichtungsstelle und Verbraucherservice Energie Bundesnetzagentur, 5. Änderung vertraglicher Regelungen

VII. Datenschutz, Energiedienstleistungsgesetz und Widerrufsbelehrung für Verbraucher
1. Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 DS-GVO für natürliche Personen, 2. Energiedienstleistungsgesetz, 3. Widerrufsbelehrung für Verbraucher und Muster-Widerrufsformular

I. Begriffsbestimmungen und Stromversorgung

1. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser ASB bedeutet:

- Kunde: jeder Letztverbraucher, der außerhalb der Grund- oder Ersatzversorgung Strom für den eigenen Bedarf beim Versorger kauft,
- Haushaltskunde: jeder Letztverbraucher von Strom außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung, der Strom überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kauft,
- Letztverbraucher: natürliche oder juristische Personen, die Strom für den eigenen Verbrauch kaufen,
- Messeinrichtung: ein Messgerät, das allein oder in Verbindung mit anderen Messgeräten für die Gewinnung eines oder mehrerer Messwerte eingesetzt wird,
- Messung: die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten,
- Messstellenbetreiber: ein Netzbetreiber oder ein Dritter, der die Aufgabe des Messstellenbetriebs wahrnimmt,
- Messstellenbetrieb: der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen,
- Netzbetreiber: der Betreiber desjenigen örtlichen Verteilernetzes, aus dem der Kunde für seinen eigenen Bedarf Strom entnimmt,
- Versorger: **Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH, Unterkotzauer Weg 25, 95028 Hof**.

2. Bedarfsdeckung, Werbung und Tarifanfrage

2.1. Der Kunde ist für die gesamte Dauer seines Vertrages mit dem Versorger verpflichtet, seinen leitungsgebundenen Strombedarf allein durch den Versorger zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Stromversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

2.2. Betreibt der Kunde an einer oder mehreren vertragsgegenständlichen Entnahmestelle(n) eine oder mehrere Anlagen nach dem EEG und verbraucht selbst den damit erzeugten Strom, so hat er den Versorger hierüber vor dem Abschluss des Stromliefervertrages bzw. unverzüglich mit dem Beginn des Eigenverbrauchs in Textform zu informieren, ebenso über die Art der EEG-Anlage (z.B. Solar), die insofern installierte Leistung gemäß § 3 Nr. 31 EEG und deren prognostizierten Jahresleitung. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn der Kunde solche Anlagen erst nach Abschluss des Vertrages mit dem Versorger in Betrieb nimmt.

2.3. Der vom Versorger an den Kunden gelieferte Strom dient ausschließlich für den Eigenbedarf des Kunden. Eine Weitergabe durch den Kunden an Dritte ist diesem nur gestattet, wenn der Versorger hierzu vorher seine Zustimmung in Textform erteilt.

2.4. Hat der Kunde eine Vereinbarung mit seinem örtlichen Verteilnetzbetreiber zur sogenannten „netzorientierten Steuerung“ im Sinne von § 14a EnWG geschlossen und wird auf dieser Basis der netzwirksame Leistungsbezug seiner steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (z. B. Wärmepumpe) im Fall einer strom- oder spannungsbedingten Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Netzes reduziert, so ist die Verpflichtung des Versorgers zur Belieferung des Kunden mit Strom dementsprechend verringert.

2.5. Eine Belieferung erfolgt bei einem Kunden, der Verbraucher gemäß § 13 BGB ist, nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Versorger hierzu ausdrücklich auf.

2.6. Der Versorger ist nicht verpflichtet, den Kunden an dessen jeweiligen Entnahmestelle über die insofern zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber vereinbarte Vorhalteleistung hinaus mit Strom zu beliefern. Ist der dortige Strombedarf des Kunden höher als diese Vorhalteleistung, ist der Kunde verpflichtet, für die Laufzeit des Vertrages und auf eigene Kosten für eine entsprechende Erhöhung der Vorhalteleistung durch den für den Kunden zuständigen örtlichen Netzbetreiber zu sorgen.

2.7. Der Versorger wird dem Kunden innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Vertragsschluss eine knappe, leicht verständliche und klar gekennzeichnete Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen kostenfrei zur Verfügung stellen.

2.8. Jedwede Werbung des Versorgers bezüglich der Belieferung von Letztverbrauchern mit Energie, wozu auch Stromtarife gehören, ist freibleibend und beinhaltet allein die Einladung des Versorgers zur Abgabe einer Tarifanfrage eines Letztverbrauchers an den Versorger.

2.9. Tarifanfrage ist das dem Versorger zugehende Angebot eines Letztverbrauchers zu dessen Belieferung mit Strom gemäß § 145 BGB, dass dieser die Belieferung mit Strom durch den Versorger auf der Grundlage des ihm - einschließlich der ASB - bereits vorliegenden Vertragstextes und des von ihm gewählten Tarifs wünscht. Der Letztverbraucher ist gemäß § 147 Abs. 2 BGB für eine Frist von einer Woche an sein Angebot gegenüber dem Versorger gebunden, wobei in Bezug auf den Fristbeginn abzustellen ist auf den Tag der Abgabe des Angebots seitens des Letztverbrauchers. Dem Versorger steht es frei, ob er das Angebot des Letztverbrauchers annimmt oder es ablehnt und wird diesen in angemessener Zeit über seine Entscheidung informieren.

2.10. Handelt es sich bei einer Entnahmestelle des Kunden um eine solche mit einer registrierenden Leistungsmessung, erstellt der Kunde oder im Auftrag des Kunden ein Dritter vor dem Vertragsabschluss ein Lastprofil mit den Erwartungswerten der vom Kunden an der Entnahmestelle im beabsichtigten Lieferzeitraum voraussichtlich benötigten Leistung. Ist nichts anderes vereinbart, gilt die benötigte Leistung gemäß Satz 1 als zwischen den Parteien vereinbarte Vertragsmenge.

2.11. Die Belieferung des Kunden auf der Grundlage dieser ASB erfolgt ausschließlich außerhalb Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV).

3. Art der Stromversorgung, Übergabestelle, Informationen und Lieferantenwechsel

3.1. Welche Strom- (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend ist, ergibt sich aus der Stromart und der Spannung desjenigen Verteilernetzes, aus dem der Kunde den vom Versorger an ihn gelieferten Strom entnimmt.

3.2. Als die Übergabestelle und der Erfüllungsort für den vom Versorger an den Kunden gelieferten Strom gilt die mit dem Verteilernetzbetreiber im Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsvertrag festgelegte Eigentumsgrenze, oder, wenn eine solche Vereinbarung nicht getroffen worden ist, die Hausanschlusssicherung.

3.3. Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife, eventuell gebündelte Produkte oder sonstige Leistungen des Versorgers sind auf dessen Internetseite veröffentlicht.

3.4. Der Versorger wird einen Lieferantenwechsel gemäß den gesetzlichen Vorgaben zügig und unentgeltlich ermöglichen.

4. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten sowie Mitteilungspflichten

4.1. Kundenanlage ist die elektrische Anlage des Kunden hinter dem Netzanschluss mit Ausnahme der Messeinrichtungen.

4.2. Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte und/oder Veränderungen seines Abnahmeverhaltens (bei einem produzierenden Unternehmen z. B. eine Produktionserweiterung oder -beschränkung) hat der Kunde dem Versorger unverzüglich in Textform mitzuteilen, wenn sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Die preislichen Bemessungsgrößen ergeben sich aus den Preisen des Versorgers für die Versorgung des Kunden aus demjenigen Netz, über das der Kunde vom Versorger beliefert wird. Verstößt der Kunde gegen die Mitteilungspflicht nach Satz 1 schuldhaft, ist er verpflichtet, dem Versorger den diesem nachweislich hieraus entstandenen Schaden zu erstatten.

4.3. Nähere Einzelheiten über den Inhalt dessen, was der Kunde dem Versorger nach Ziffer 4.2. mitzuteilen hat, kann der Versorger regeln, auf dessen Internetseite veröffentlichen und somit für den Kunden verbindlich festlegen. In diesem Fall sind diese Einzelheiten vom Kunden bei einer Mitteilung nach Ziffer 4.2. einzuhalten.

5. Befreiung von der Lieferverpflichtung des Versorgers und dessen Haftung

5.1. Der Versorger ist von seiner Lieferverpflichtung gegenüber dem Kunden ersatzlos befreit, soweit und so lange

- Preisregelungen (Tarife) oder sonstige Vereinbarungen zwischen den Parteien zeitliche Beschränkungen für die Lieferung vorsehen,
- der Versorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der Lieferung von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm objektiv nicht möglich oder wirtschaftlich im Sinne von § 36 Abs. 1 Satz 3 EnWG nicht zumutbar ist, gehindert ist,
- es sich um die Folgen einer Störung des Verteilernetzbetriebes, des Netzanschlusses, der Anschlussnutzung oder des Messstellenbetriebes handelt, oder
- der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung unterbrochen hat, sofern die Unterbrechung nicht auf einer unberechtigten Maßnahme des Versorgers im Zusammenhang mit der Unterbrechung beruht.

5.2. Der Versorger ist verpflichtet, den Kunden auf dessen Verlangen hin unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber und/oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie dem Versorger bekannt sind oder von diesem in einer für ihn zumutbaren Weise aufgeklärt werden können.

5.3. Der Versorger haftet in Bezug auf die Nichteinhaltung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber dem Kunden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen; dies gilt auch bei einem Handeln seiner Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden. Bei einfacher Fahrlässigkeit des Versorgers oder dessen Erfüllungsgehilfen in Bezug auf Sach- und Vermögensschäden des Kunden besteht eine Haftung nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht des Versorgers, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss typischen und vorhersehbaren Schäden. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei ungenauen oder verspäteten Abrechnungen durch den Versorger.

6. Wohnsitzwechsel bei Haushaltskunden

Haushaltskunden sind im Falle eines Wohnsitzwechsels zu einer außerordentlichen Kündigung ihres laufenden Stromliefervertrages mit dem Versorger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt; maßgeblich ist dabei der Eingang der Kündigung des Haushaltskunden beim Versorger. Dabei muss die Kündigung im Regelfall bis spätestens vierzehn Tagen vor dem Kündigungstermin beim Versorger eingehen, um diesem eine Entscheidung über eine Weiterbelieferung des Haushaltskunden an seinem neuen Wohnsitz oder eine rechtzeitige Ab- und Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.

Die Kündigung nach Satz 1 kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Im letztgenannten Fall haftet der Haushaltskunde für Stromentnahmen in seiner bisherigen Wohnung auch nach dessen Auszug bis zum späteren Kündigungstermin. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Satz 1 besteht allerdings dann nicht, wenn der Versorger dem Haushaltskunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Stromliefervertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet (maßgeblich ist der Zugang beim Kunden) und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle dem Versorger möglich ist. Zu diesem Zwecke und zur Endabrechnung gegenüber dem Kunden bezüglich dessen bisherigen Stromliefervertrages im Hinblick auf die bisherige Wohnung des Kunden hat der Haushaltskunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer an den Versorger mitzuteilen, ebenso eine Telefon- oder Handynummer, über die der Versorger den Kunden erreichen kann.

7. Wartungsdienste

Wartungsdienste werden vom Versorger nicht erbracht.

II. Messeinrichtungen, Ablesung und Zutrittsrecht

1. Messeinrichtungen

1.1. Der vom Versorger an den Kunden gelieferte Strom wird - sofern kein Fall von Satz 2 vorliegt - durch die Messeinrichtungen des örtlichen Netzbetreiber in seiner Marktrolle als grundzuständigen Messstellenbetreibers anhand geeichter Messeinrichtungen erfasst und gemessen. Hat der Kunde im Rahmen von § 5 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) als Anschlussnutzer oder im Rahmen von § 6 MsbG als Anschlussnehmer anstatt den Messstellenbetreiber nach Satz 1 einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb gemäß § 3 MsbG beauftragt, der auch der Versorger sein kann, erfolgt die Messung durch den vom Kunden beauftragten Dritten.

1.2. Der Kunde hat den Verlust, Beschädigungen oder Störungen von Messeinrichtungen, die dessen Verbrauch erfassen, dem zuständigen Messstellenbetreiber und dem Versorger unverzüglich telefonisch, wenn möglich auch noch in Textform, mitzuteilen.

1.3. Der Versorger ist berechtigt, neben dem Messstellenbetreiber auf eigene Kosten an der Entnahmestelle des Kunden eigene Messeinrichtungen einzubauen und zu betreiben, insbesondere eigene Messungen vorzunehmen und Ablesungen vorzunehmen. Hierzu hat der Kunde dem Versorger den Zugang zu seinen Räumlichkeiten und den Messeinrichtungen nach einer entsprechenden Vorankündigung seitens des Versorgers zu gestatten.

2. Verbrauchsermittlung

2.1. Der Versorger ist berechtigt, zur Ermittlung des Stromverbrauchs des Kunden für die Zwecke der Abrechnung gemäß § 40 EnWG

a) die Ablesewerte oder plausibel ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die er vom Messstellenbetreiber des Kunden oder vom örtlich zuständigen Netzbetreiber erhalten hat,
b) die Messeinrichtung selbst oder durch einen von ihm dazu beauftragten Dritten abzulesen, oder
c) die Ablesung der Messeinrichtung vom Kunden mittels eines Systems der regelmäßigen Selbstablesung und Übermittlung der Ablesewerte durch den Kunden zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt.

2.2. Der Versorger kann im Rahmen von Ziffer 2.1., Buchstabe c) vom Kunden insbesondere dann verlangen, dass dieser die bei ihm installierten Messeinrichtungen selbst abliest und dem Versorger mitteilt, wenn dies

- zum Zweck einer Abrechnung oder
- wegen eines anderen berechtigten Interesses des Versorgers an einer Überprüfung der Ablesung veranlasst ist.

Im Fall eines Lieferantenwechsels hat der Kunde eine Selbstablesung auf den Stichtag des Wechsels des Lieferanten vorzunehmen und dem Versorger die vom Kunden abgelesenen Zählerstände unverzüglich und kostenfrei mitzuteilen, ohne dass es dazu einer besonderen Aufforderung durch den Versorger bedarf, sofern der Versorger nicht anderweitig diese Zählerstände übermittelt erhält (z. B. bei einem RLM-Kunden).

2.3. Nur wenn der Kunde Haushaltskunde ist, kann dieser einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn ihm eine solche nicht zumutbar ist, was dieser dem Versorger glaubhaft nachzuweisen hat. Der Versorger hat bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 1 eine eigene Ablesung der Messeinrichtung vorzunehmen und wird hierfür dem Haushaltskunden kein gesondertes Entgelt berechnen. Bei einer Messung mit einem intelligenten Messsystem nach § 2 Satz 1 Nr. 7. des Messstellenbetriebsgesetzes und bei registrierender Lastgangmessung sind die Werte des Kunden vorrangig zu verwenden, die der Versorger gemäß Ziffer 2.1., Buchstabe a) vom Messstellenbetreiber oder dem Netzbetreiber erhalten hat. Der Versorger wird in der Rechnung angeben, wie ein von ihm angegebener Zählerstand von diesem ermittelt wurde.

2.4. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten an den Versorger übermittelt hat oder der Versorger aus anderen Grün-

den, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, dürfen gemäß § 40a Absatz 2 EnWG die Abrechnung und/oder die Abrechnungsinformation auch auf einer Verbrauchsschätzung des Versorgers beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat. Dabei ist insbesondere auf den Verbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungszeitraum oder auf den Verbrauch eines vergleichbaren Letztverbrauchers abzustellen. Im Fall einer Schätzung wird der Versorger den geschätzten Verbrauch unter ausdrücklichem und optisch besonders hervorgehobenem Hinweis auf die erfolgte Verbrauchsschätzung und den einschlägigen Grund für deren Zulässigkeit sowie die der Schätzung zugrunde gelegten Faktoren in der Rechnung an den Kunden angeben und auf einen gesonderten Wunsch des Kunden diesem in Textform und unentgeltlich erläutern.

2.5. Bei einer vom Kunden zu vertretenden Rechnungsanpassung insbesondere weil der Kunde seiner Verpflichtung zur Selbstablesung schuldhaft zuwidergehandelt und deshalb der Versorger den Verbrauch des Kunden zunächst auf der Grundlage einer Schätzung abgerechnet hat und die Schätzung im Nachhinein korrigiert - kann der Versorger für die Erstellung einer Korrekturrechnung die hierfür beim Versorger anfallenden Kosten pauschal dem Kunden berechnen, wobei dem Kunden der Nachweis gestattet ist, dass dem Versorger durch die Korrekturrechnung keine oder wesentlich geringere Kosten als die in Rechnung gestellte Pauschale entstanden sind.

2.6. Der Kunde hat das Recht, beim Versorger jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung auf deren ordnungsgemäße Funktion zu beantragen, woraufhin dann der Versorger beim Messstellenbetreiber die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannten Prüfstelle nach § 40 Absatz 3 MessEG veranlassen wird. Beantragt der Kunde die Überprüfung der Messeinrichtungen nicht beim Versorger, hat der Kunde den Versorger mit einer Frist von zwei Wochen vorher hierüber zu informieren. Die Kosten für die Nachprüfung hat der Versorger zu tragen, wenn gemäß dem Ergebnis der Nachprüfung die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Sofern nach dem Ergebnis der Nachprüfung der Messeinrichtung von dieser die Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden, sind die Kosten der Nachprüfung vom Kunden zu tragen. Die Kostentragungspflicht liegt auch dann beim Kunden, wenn die Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen vom Kunden schuldhaft herbeigeführt wurde oder die befundete Messeinrichtung im Eigentum des Kunden steht. Die Kostentragungspflicht erfasst in allen vorgenannten Fällen nicht nur die Kosten der eigentlichen Befundung, sondern auch die damit im Zusammenhang entstehenden Kosten, wie z.B. für den Aus- und Wiedereinbau der zu befundenen Messeinrichtung sowie eventuell anfallende Transportkosten zur und von der Prüfstelle.

3. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers, des Netzbetreibers und/oder des Versorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch eine Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang vor Ort erfolgen. Diese wird mindestens 1 Woche vor dem Betretungstermin stattfinden, wobei mindestens ein Ersatztermin angeboten wird. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen ungehindert zugänglich sind. Von Unternehmern im Sinne von § 14 BGB ist während der Geschäftszeiten jederzeit nach vorheriger Ankündigung von einem Werktag Zutritt zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen zu gewähren.

III. Abrechnung, Berechnungsfehler, Sicherheitsleistung und Vertragsstrafe

1. Abrechnung und Transformationsverluste

1.1. Der vom Versorger an den Kunden gelieferte Strom wird nach dem Verbrauch des Kunden abgerechnet, der nach dem vorstehenden Abschnitt II. in Verbindung mit § 40a EnWG ermittelt wird.

1.2. Der Versorger wird Kunden, bei denen keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt und die sich für eine elektronische Übermittlung nach § 40b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2. EnWG entschieden haben, Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate oder auf deren Verlangen einmal alle drei Monate unentgeltlich zur Verfügung stellen.

1.3. Der Versorger wird einem Kunden, bei dem eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, eine monatliche Abrechnungsinformation unentgeltlich zur Verfügung stellen. Dies kann per E-Mail oder über andere geeignete elektronische Medien erfolgen. Auf Wunsch des Kunden erhält dieser vom Versorger eine jährliche Abrechnung in Papierform.

1.4. Verlangt ein Kunde vom Versorger monatliche, vierteljährliche oder halbjährige Abrechnungen nach § 40b Abs. 1 Nr. 1. EnWG, so ist der Versorger berechtigt, dem Kunden hierfür ein angemessenes Entgelt als Pauschale zu berechnen.

1.5. Der Versorger wird auf Verlangen eines von ihm belieferten Kunden ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie, soweit verfügbar, dem Kunden selbst und zusätzlich auch einem vom Kunden benannten Dritten zur Verfügung stellen. Die ergänzenden Informationen müssen kumulierte Daten mindestens für die vorangegangenen drei Jahre umfassen, längstens für den Zeitraum seit Beginn des Stromliefervertrages und den Intervallen der Abrechnungsinformationen entsprechen. Der Versorger ist berechtigt, dem Kunden für die Zusammen- und Zurverfügungstellung der ergänzenden Informationen nach Satz 1 und 2 ein angemessenes Entgelt zu berechnen, welches dieser an den Versorger nach der Zurverfügungstellung zu zahlen hat. Der Versorger ist dabei auch berechtigt, insofern eine Pauschale zu berechnen, die der Billigkeit gemäß § 315 BGB zu entsprechen hat.

1.6. Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums das vom Kunden an den Versorger für die Stromlieferung zu bezahlende Entgelt, so wird der für das neue Entgelt maßgebliche Verbrauch vom Versorger zeitanteilig und tagesgenau berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen können auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt bei Preisanpassungen nach Abschnitt V., Ziffer 2.3. sowie 2.4. der ASB.

1.7. Erfolgt bei Lieferung von Strom die Ermittlung der Zählwerte auf der Niederspannungsseite der Station, werden die Messwerte (Leistung und Arbeit) zum Ausgleich der Transformationsverluste pauschal um 3 % erhöht. Diese erhöhten Messwerte gelten zwischen den Parteien als vereinbart und werden der Abrechnung zugrunde gelegt.

2. Abschlagszahlungen

2.1. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, kann der Versorger vom Kunden auf der Grundlage des nach der letzten Abrechnung verbrauchten Stroms für die Zukunft Abschlagszahlungen verlangen und diese zu Beginn des Vertrages oder im Rahmen einer Abrechnung einseitig und unter Beachtung von § 315 BGB festlegen. Die Abschlagszahlungen sind vom Versorger nach dessen billigem Ermessen anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlungen entsprechend dem Verbrauch im vorhergehenden Abrechnungszeitraum oder, wenn ein vorhergehender Abrechnungszeitraum nicht gegeben ist (z. B. Neueinzug oder Baustrom), dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Letztverbraucher zu bemessen. Dabei legt der Versorger auch die Anzahl der in einem Jahr vom Kunden zu zahlenden Abschläge fest und ist in Ausübung des billigen Ermessens nach § 315 BGB berechtigt, die Anzahl der Abschläge und deren Höhe in einem Folgejahr zu ändern, soweit sich aufgrund plausibler Messwerte ein abweichender Verbrauch ergibt oder sich die Preise seit der letzten Festlegung der Vorauszahlung geändert haben. Ist der Kunde Haushaltskunde und macht er gegenüber dem Versorger glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist als vom Versorger festgelegt, so ist dies vom Versorger bei der Bemessung der Höhe der Abschlagszahlungen angemessen zu berücksichtigen.

2.2. Macht der Versorger von seinem Recht Gebrauch, vom Kunden Abschlagszahlungen zu verlangen, so hat der Kunde die Abschlagszahlungen in der festgelegten Höhe und innerhalb der vom Versorger hierzu gesetzten Frist zu bezahlen. Die Höhe der Abschlagszahlungen und deren Anzahl pro Jahr kann vom Versorger insbesondere im Rahmen von Jahresabrechnungen erfolgen. Maßgeblich ist für den rechtzeitigen Ausgleich der Abschlagszahlungen der fristgemäße Geldeingang beim Versorger.

2.3. Ändern sich die Preise für die Versorgung des Kunden durch den Versorger, so können die nach der Preisanpassung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisanpassung vom Versorger entsprechend angepasst werden.

2.4. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag zeitnah vom Versorger an den Kunden erstattet, spätestens wird er mit der nächsten Abschlagsforderung zugunsten des Kunden verrechnet. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses werden vom Versorger zu viel gezahlte Abschläge zeitnah an den Kunden erstattet.

3. Vorauszahlungen

3.1. Der Versorger ist berechtigt, für den Verbrauch des Kunden in einem Abrechnungszeitraum vom diesem Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird oder könnte. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Kunde vom Versorger hierüber vorher ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichtet, ebenso über den Grund für die Geltendmachung von Vorauszahlungen.

3.2. Die Annahme gemäß Ziffer 3.1 Satz 2, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist insbesondere gegeben:

a) bei zweimaliger unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung innerhalb von sechs Monaten,
b) bei zweimal erfolgter und berechtigter Mahnung durch den Versorger innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten,
c) bei Zahlungsrückständen aus einem vorhergehenden Lieferverhältnis zum Versorger, wenn diesbezüglich ein Fall nach Buchstaben a) oder b) vorgelegen hat,
d) nach einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung für die Dauer von 6 Monaten , oder
e) wenn gegen den Kunden ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist.

3.3. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht ein Kunde, der Haushaltskunde ist, im Einzelfall glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies vom Versorger angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen. Eine bei Vertragsabschluss vereinbarte Voraus- oder Abschlagszahlung wird bei der Belieferung von Haushaltskunden nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

3.4. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Versorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme einrichten, die objektiv, diskriminierungsfrei und verhältnismäßig sein müssen. Kunden in Rechnung gestellte Kosten für die Nutzung von Vorauszahlungssystemen dürfen die unmittelbaren tatsächlichen Kosten, die dem Versorger für die Einrichtung und den Betrieb eines Vorauszahlungssystems entstehen, nicht übersteigen.

4. Rechnungen

4.1. Rechnungen und Abschläge werden vom Versorger einfach und verständlich gestaltet. Dabei wird der Versorger insbesondere auf den Verbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungszeitraum oder auf den Verbrauch eines vergleichbaren Letztverbrauchers abstellen. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren werden vom Versorger vollständig und in allgemein verständlicher Form in der Rechnung ausgewiesen.

4.2. Der Versorger wird dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des nach § 40b Abs. 1 Satz 1 EnWG abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung stellen. Erfolgt eine Rechnungsstellung nach § 40b Abs. 1 EnWG monatlich, beträgt die Frist für die Abrechnung drei Wochen, beginnend ab dem Ende des Abrechnungszeitraums.

4.3. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den Kunden, ist dieses vom Versorger vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen oder binnen zwei Wochen auszuzahlen. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, werden binnen zwei Wochen ausbezahlt.

5. Zahlung und Verzug

5.1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Versorger nach § 315 BGB in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung beim Kunden, fällig. Befindet sich der Kunde gegenüber dem Versorger mit mindestens einer Zahlung in Verzug, kann der Versorger dem Kunden während des Zeitraums des Verzuges zum Ausgleich von Rechnungen auch eine kürzere Frist als in Satz 1 bestimmt setzen.

5.2. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen den Kunden, der Haushaltskunde ist, gegenüber dem Versorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, wenn die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Gleiches gilt, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum, der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung vom Messstellenbetreiber verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.

5.3. Rechnungen und sonstige Zahlungsverpflichtungen hat der Kunde an den Versorger kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlungserfüllung ist stets der Zahlungseingang beim Versorger.

5.4. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Versorger, wenn er den Kunden erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten (Inkassounternehmen und/oder Rechtsanwalt) einziehen lässt, die dadurch dem Versorger entstehenden Kosten dem Kunden auch pauschal berechnen.

5.5. Der Kunde ist bei eigenem Verschulden verpflichtet, Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückscheck) und Rücklastschriften, die dem Versorger entstehen, diesem in voller Höhe zu erstatten. Darüber hinaus ist der Versorger berechtigt, seinen diesbezüglichen weiteren Aufwand und zusätzliche Kosten dem Kunden pauschal zu berechnen.

5.6. Gegen Ansprüche des Versorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6. Berechnungsfehler

6.1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Versorger zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Versorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

6.2. Ist kein vorhergehender oder vorjähriger Verbrauch nach Ziffer 6.1. existent (z. B. bei Baustrom), ist der vom Messstellenbetreiber im Rahmen von § 317 BGB nach den anerkannten Regeln der Technik ermittelte Verbrauch maßgebend, es sei denn, dass der Kunden den Nachweis führen kann, dass sein Verbraucher geringer war.

6.3. Ansprüche nach den Ziffern 6.1. und 6.2. sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt. Bei einer Nachforderung des Versorgers gegenüber dem Kunden beginnt die 3-Jahresfrist mit der Kenntnis des Versorgers von dem Bestehen eines Nachforderungsanspruch gegenüber dem Kunden, bei einer Nachzahlungspflicht des Kunden beginnt die 3-Jahresfrist mit der Kenntniserlangung des Kunden davon, dass er dem Versorger zur Nachzahlung verpflichtet ist.

7. Sicherheitsleistung

7.1. Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach diesen ASB nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Versorger von diesem in angemessener Höhe eine Sicherheit verlangen. Für die Sicherheit gelten die §§ 232ff. BGB.

7.2. Barsicherheiten werden dem Kunden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

7.3. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag nach, so kann der Versorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

7.4. Die Sicherheit ist unverzüglich an den Kunden zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

8. Vertragsstrafe

8.1. Verbraucht ein Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung, vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach einer Unterbrechung der Stromversorgung des Versorgers, so ist der Versorger berechtigt, vom Kunden eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach den für den Kunden geltenden Preisen des Versorgers zu berechnen.

8.2. Eine Vertragsstrafe kann der Versorger auch dann vom Kunden verlangen, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen

Angaben gegenüber dem Versorger zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu bezahlen gehabt hätte. Sie wird längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt.

8.3. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 8.1. für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

IV. Unterbrechung der Stromversorgung und Kündigung

1. Unterbrechung der Stromversorgung

1.1. Der Versorger ist berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung fristlos durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen ASB in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom
- a) unter der Umgehung,
- b) der Beeinflussung und/oder
- c) vor der Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

1.2 Liegt kein Fall von Ziffer 1.1. Buchstaben a) bis c) vor, verstößt aber der Kunde, der nicht Haushaltskunde gemäß § 3 Nr. 57 EnWG ist, schuldhaft gegen die ASB, insbesondere durch die Nichterfüllung oder mehrfach nicht fristgemäßen Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Versorger oder die Nichtleistung einer Sicherheit, ist der Versorger gegenüber dem Kunden berechtigt, dessen Versorgung acht Werktage nach deren Androhung in Textform durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Satz 1 gilt allerdings dann nicht, wenn der Kunde nachweist, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde nach § 294 ZPO in Textform glaubhaft darlegt, dass hinreichende Aussichten darauf bestehen, dass er seinen Verpflichtungen zukünftig wieder uneingeschränkt nachkommen wird. Der Versorger ist berechtigt, gleichzeitig mit einer Mahnung wegen Zahlungsrückständen dem Kunden die Unterbrechung der Stromversorgung anzudrohen.

1.3. Ist der Kunde Haushaltskunde und befindet sich dieser gegenüber dem Versorger im Zahlungsverzug, ist der Versorger berechtigt, dessen Versorgung unter Einhaltung aller in § 41f EnWG enthaltenen Vorgaben zur Versorgungsunterbrechung durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen.

Dies beinhaltet u.a., dass der Versorger dem Haushaltskunden die Versorgungsunterbrechung vier Wochen vor deren geplanten Durchführung androhen muss, wobei diese Androhung mit einer Zahlungsmahnung verbunden sein darf. Zudem ist der Versorger verpflichtet, dem Haushaltskunden den Beginn der Versorgungsunterbrechung acht Werktage im Voraus nochmals durch eine briefliche Mitteilung anzukündigen, wenn möglich auch auf elektronischen Wege in Textform.

Eine Unterbrechung ist nicht zulässig, sofern die Folgen einer Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Haushaltskunde dem Versorger darlegt, dass die hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Ebenso ist eine Unterbrechung unzulässig, wenn diese aufgrund einer besonderen Schutzbedürftigkeit des säumigen Haushaltskunden oder eines Mitglieds seines Hausstandes unverhältnismäßig wäre. Eine solche besondere Schutzbedürftigkeit besteht insbesondere dann, wenn infolge einer Unterbrechung der Versorgung aufgrund besonderer persönlicher, insbesondere gesundheitlicher oder altersbedingter, Gegebenheiten eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist, was der Haushaltskunden gegenüber dem Versorger auf dessen Verlangen hin diesem gegenüber glaubhaft zu machen hat.

1.4. Ist der Kunde trotz ordnungsgemäßer Ankündigung eines Termins und eines Ersatztermins für die Vornahme der Unterbrechung von ihm verschuldet nicht angetroffen worden und konnten deshalb die zur Unterbrechung erforderlichen Maßnahmen nicht durchgeführt werden, oder scheitert die Unterbrechung aus einem anderen Grund, den der Kunde schuldhaft zu vertreten hat, kann der Versorger die ihm hierdurch entstandenen Kosten unter Beachtung vergleichbarer Fälle sowie nach den Maßstäben gemäß § 315 BGB nach seinem tatsächlich angefallenen Aufwand oder pauschal berechnen.

1.5. Erfolgte eine Versorgungsunterbrechung, hat der Versorger die Versorgung unverzüglich wieder herstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Haushaltskunde die Kosten der Unterbrechung und der Wiederherstellung seiner Versorgung erstattet hat. Bezüglich der Höhe dieser Kosten und der diesbezüglichen Rechte des Haushaltskunden wird auf § 41f Abs. 7 Satz 2 bis 6 EnWG verwiesen.

2. Form und Inhalt einer Kündigung sowie Umzug

2.1. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Kunde hat bei einer von ihm gegenüber dem Versorger ausgesprochenen Kündigung in der Kündigungserklärung mindestens folgende Angaben zu machen:
- Kunden- und Verbrauchsstellennummer,
- Zählernummer und
- Kündigungsdatum.

2.2. Bei einem Umzug hat der Kunde zusätzlich gegenüber dem Versorger noch folgende Angaben zu machen:
- Datum des Auszuges,
- Zählerstand am Tag des Auszuges,
- Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Entnahmestelle,
- neue Rechnungsanschrift des Kunden für die Schlussrechnung und
- eine Telefonnummer sowie, sofern vorhanden, eine E-Mail-Adresse des Kunden zur Kontaktaufnahme seitens des Versorgers.

2.3. Unterlässt es der Kunde bei der Kündigung schuldhaft, dem Versorger die Angaben nach den Ziffern 2.1. und/oder 2.2. insgesamt zu machen oder sind diese falsch oder unvollständig, hat der Kunde die dem Versorger hierdurch entstehenden Kosten an diesen vollständig zu erstatten, insbesondere auch Kosten, die dem Versorger durch Dritte zur Ermittlung dieser Angaben berechnet werden (z. B. für eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt. Der Versorger ist berechtigt, solche Kosten, sofern es sich nicht um feststehende Drittkosten handelt, dem Kunden auch pauschal entsprechend der Billigkeit gemäß § 315 BGB und unter Berücksichtigung vergleichbarer Fälle zu berechnen.

2.4. Der Versorger wird keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Versorgers, verlangen.

3. Fristlose Kündigung durch den Versorger

3.1 Der Versorger ist in den Fällen von Abschnitt IV., Ziffer 1.1. berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die dort genannten Voraussetzungen zur Unterbrechung der Stromversorgung vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Abschnitt IV., Ziffer 1.2. ist der Versorger zur fristlosen Kündigung gegenüber dem Kunden nur berechtigt, wenn die Kündigung dem Kunden gegenüber zwei Wochen vorher angedroht wurde und die Zuwiderhandlung weiterhin gegeben ist.

3.2. Neben den in Ziffer 3.1. geregelten Fällen ist der Versorger auch dann zur fristlosen Kündigung des Stromliefervertrages berechtigt, wenn der Kunde schulhaft gegen sonstige wesentliche Vertragspflichten verstößt und sein vertragswidriges Verhalten trotz einer Abmahnung durch den Versorger mit einer Fristsetzung von 2 Wochen nicht einstellt.

V. Preise und Preisanpassungen

1. Preise

1.1. Das vom Kunden für Stromlieferungen des Versorgers an die Entnahmestelle(n) des Kunden an den Versorger zu bezahlende Entgelt setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (Beschaffungs- und Verwaltungskosten des Versorgers für den gelieferten Strom), dieser in Cent/kWh, zusammen. Dabei ist der Grundpreis gemäß Satz 1 vom Kunden auch dann an den Versorger zu bezahlen, wenn der Kunde über seine Entnahmestelle keinen Strom bezieht.

1.2. Zusätzlich zu dem in Ziffer 1.1. genannten Arbeits- und Grundpreis hat der Kunde für die Stromlieferungen des Versorgers an die Entnahmestelle des Kunden an den Versorger die folgenden und vom Versorger nicht beeinflussbaren, selbstständigen Kostenelemente gemäß den nachfolgenden Ziffern 1.2.1. bis 1.2.4. zu bezahlen:

1.2.1. Die vom Versorger für die Versorgung des Kunden zu bezahlenden **Netzentgelte**, deren konkrete Höhe vom Kunden auf der Internetseite desjenigen örtlichen Netzbetreibers eingesehen werden kann, in dessen Netz die Entnahmestelle des Kunden liegt.

1.2.2. Die
- a) KWKG-Umlage gemäß § 12 EnFG,
- b) Konzessionsabgabe nach der Konzessionsabgabeverordnung (KAV), deren konkrete Höhe vom Kunden auf der Internetseite desjenigen örtlichen Netzbetreibers eingesehen werden kann, in dessen Netz die Entnahmestelle des Kunden liegt,
- c) Offshore-Netzumlage nach §12 EnFG
- d) den Aufschlag für besondere Netznutzung gemäß der Festlegung der Bundesnetzagentur mit dem Aktenzeichen: BK8-24-001-A, sowie
- e) bei Ökostrom die Kosten für den Erwerb und die Entwertung von Herkunftsnachweisen nach § 3 Nr. 29 EEG.

Die jeweilige Höhe der Kostenelemente gemäß a), c) und d) ist auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) veröffentlicht und kann dort vom Kunden eingesehen werden.

1.2.3. Das vom Versorger an den für die Entnahmestelle(n) des Kunden verantwortlichen Messstellenbetreiber bezahlte Entgelt für den Messstellenbetrieb, dessen konkrete Höhe vom Kunden auf der Internetseite des betreffenden Messstellenbetreibers eingesehen werden kann.

1.2.4. Die Stromsteuer, deren Höhe in § 3 Stromsteuergesetz (StromStG) geregelt ist.

1.3. Beauftragt der Kunde als Anschlussnutzer und/oder als Anschlussnehmer nach §§ 5 oder 6 MsbG selbst einen Messstellenbetreiber im Rahmen eines Vertrages gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 MsbG in Verbindung mit § 10 MsbG mit dem Messstellenbetrieb gemäß § 3 MsbG, entfällt für die Zeit einer solchen Beauftragung die Verpflichtung des Kunden gegenüber dem Versorger zur Zahlung von Entgelten für den Messstellenbetrieb nach der vorstehenden Ziffer 1.2.3.

1.4. Zusätzlich hat der Kunde auf den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziffer 1.1. und die selbstständigen Kostenelemente nach der vorstehenden Ziffer 1.2. die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweils aktuellen Höhe an den Versorger zu entrichten.

1.5. Für Leistungen (z. B. unterjährige Abrechnung bezüglich einer Entnahmestelle ohne registrierender Leistungsmessung oder Mahnung bei Zahlungsverzug des Kunden) oder Kosten (z. B. Sperrgebühren des Netzbetreibers oder für einen Inkassogang durch den Versorger) des Versorgers im Rahmen des mit dem Kunden bestehenden Vertrages, die nicht Gegenstand der eigentlichen Stromlieferung als solches sind, also nicht unter die vorstehenden Ziffern 1.1., 1.2. oder 1.4. fallen, ist das Tarifblatt des Versorgers maßgebend. Sind in diesem für solche Leistungen oder Kosten des Versorgers im Rahmen dieses Vertrages keine Preise ausgewiesen, richten sich diese nach den entsprechenden Veröffentlichungen auf der Internetseite zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und nach § 315 BGB.

1.6. Der Versorger teilt dem Kunden auf dessen Anfrage hin die Höhe der in den vorstehenden Ziffern 1.1., 1.2. und 1.4. genannten Entgelte und Preise mit.

2. Preisanpassungen

2.1. Je nach den zwischen dem Kunden und dem Versorger getroffenen Vereinbarungen zu Preisanpassungen (= Tarif) gilt zwischen den Parteien ein Festpreis gemäß der nachfolgenden Ziffer 2.2., eine eingeschränkte Preisgarantie gemäß der nachfolgenden Ziffer 2.3. oder es gelten die allgemeinen Preisanpassungsregelungen gemäß der nachfolgenden Ziffer 2.4.

2.2. Ist zwischen dem Kunden und dem Versorger im Rahmen eines Tarifs für eine bestimmte Laufzeit bezüglich dem Grund- und dem Arbeitspreis nach Abschnitt V., Ziffer 1.1. sowie den selbstständigen Kostenelementen nach Abschnitt V., Ziffern 1.2. und 1.4. ein Festpreis vereinbart, bleibt dieser vereinbarte Festpreis während dieser bestimmten Laufzeit unverändert und diesbezügliche Preisanpassungen sind für diese Laufzeit ausgeschlossen.

2.3. Ist zwischen den Parteien im Rahmen eines Tarifs für eine bestimmte Laufzeit eine eingeschränkte‥ Preisgarantie vereinbart, gelten für diese Laufzeit im Rahmen der eingeschränkten Preisgarantie für Preisanpassungen ausschließlich und abschließend die Regelungen in den nachfolgenden Ziffern 2.3.1. bis 2.3.9.:

2.3.1. Für die Dauer der eingeschränkten Preisgarantie bleiben sowohl der Grund- wie auch der Arbeitspreis nach Abschnitt V., Ziffer 1.1. als solches unverändert.

2.3.2. Sollte sich nach dem Vertragsabschluss ein selbstständiges Kostenelement nach Abschnitt V., Ziffern 1.2. und 1.4. erhöhen (nachfolgend nur zusätzliche Kosten genannt), erhöht sich automatisch das vom Kunden für dieses selbstständige Kostenelement an den Versorger zu bezahlende Entgelt um den entsprechenden Cent-Betrag/kWh der zusätzlichen Kosten. Eine Erhöhung nach Satz 1 gegenüber dem Kunden über denjenigen Betrag hinaus, der an zusätzlichen Kosten vom Versorger für das sich ändernde Kostenelement getragen werden muss, ist ausgeschlossen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich mehrere selbstständige Kostenelemente nach Abschnitt V., Ziffern 1.2. und/oder 1.4.erhöhen.

2.3.3. Eine Erhöhung nach der vorstehenden Ziffer 2.3.2. findet nicht statt, wenn zusätzliche Kosten nach Ziffer 2.3.2. nach deren Höhe und dem Zeitpunkt ihres Entstehens dem Versorger bei Vertragsschluss bereits konkret bekannt oder vorhersehbar waren, oder eine gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung zusätzlicher Kosten an den Kunden entgegensteht.

2.3.4. Sollte sich nach Vertragsabschluss ein selbstständiges Kostenelement nach Abschnitt V., Ziffern 1.2. und/oder 1.4. verringern oder ganz entfallen (= Entlastungen), verringert sich automatisch das vom Kunden für dieses selbstständige Kostenelement an den Versorger zu bezahlende Entgelt um den entsprechenden Cent-Betrag/kWh der Entlastung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn es bei mehreren selbstständigen Kostenelementen nach Satz 1 zu Entlastungen kommt.

2.3.5. Zusätzliche Kosten nach der vorstehenden Ziffer 2.3.2. und Entlastungen nach der vorstehenden Ziffer 2.3.4. sind bei jeder automatischen Preisanpassung im Rahmen von Abschnitt V., Ziffer 2.3. vom Versorger gegenläufig zu saldieren.

2.3.6. Automatische Preisanpassungen, die zusätzliche Kosten und/oder Entlastungen im Rahmen von Ziffer 2.3. betreffen, erfolgen stets zu demjenigen Zeitpunkt, zu dem solche zusätzlichen Kosten und/oder Entlastungen gegenüber dem Versorger wirksam werden, also bei zusätzlichen Kosten von diesem zu zahlen sind oder bei Entlastungen von diesem nicht mehr bezahlt werden müssen.

2.3.7. Die vorstehenden Ziffern 2.3.1. bis 2.3.6. gelten entsprechend, sollten andere als in Abschnitt V., Ziffern 1.2. und 1.4. genannte selbstständige Kostenelemente, aber allein durch den Gesetzgeber oder die Bundesnetzagentur veranlasste, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von Strom belastende Steuern, Abgaben und/oder Umlagen oder sonstige durch den Gesetzgeber veranlasste allgemeine Belastungen (d. h. kein Bußgeld o. ä.) neu entstehen, sich anschließend ändern (Erhöhung oder Verringerung) oder anschließend wieder ganz entfallen und dies unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag vom Versorger gegenüber dem Kunden geschuldete Stromlieferung haben. Eine automatische Weiterberechnung (Erhöhung oder Absenkung) gegenüber dem Kunden im Rahmen von Ziffer 2.3.7. ist dabei auf denjenigen Betrag in Cent/kWh beschränkt, der nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung nach Satz 1 auf das einzelne Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder Verbrauch) entfällt.

2.3.8. Für automatische Preisanpassungen im Rahmen von Ziffer 2.3. gilt Abschnitt V., Ziffer 1.4. entsprechend.

2.3.9. Der Versorger wird dem Kunden eine automatische Preisanpassung im Rahmen von Abschnitt V., Ziffer 2.3. spätestens mit der nächsten auf die automatische Preisanpassung folgenden Rechnungsstellung mitteilen, wenn der Versorger die Preisanpassung dem Kunden nicht vorher bereits mitgeteilt hat.

2.4. Ist zwischen den Parteien im Rahmen eines Tarifs kein Festpreis nach Abschnitt V., Ziffer 2.2. und keine eingeschränkte Preisgarantie nach Abschnitt V., Ziffer 2.3. vereinbart, so gelten zwischen den Parteien ausschließlich die folgenden allgemeinen Preisanpassungsregelungen:

2.4.1. Der Versorger wird die auf der Grundlage dieses Vertrages vom Kunden für Stromlieferungen des Versorgers an diesen zu bezahlenden Entgelte nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Berechnung dieser Entgelte maßgeblich sind. Dabei gilt: Eine Erhöhung dieser Entgelte kann dabei seitens des Versorgers etwa erfolgen und eine Ermäßigung dieser Entgelte ist vom Versorger vorzunehmen, wenn sich z. B. die Kosten des Versorgers für die Beschaffung von Strom oder die Netzentgelte entsprechend ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation des Versorgers führen (z. B. bei der Änderung von selbstständigen Kostenelementen nach Abschnitt V., Ziffern 1.2., 1.4. oder Bezugskosten). Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. den Strombezugskosten, dürfen vom Versorger nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaige rückläufige Kosten in anderen Bereichen der Stromvertriebssparte, etwa bei den Netzentgelten, den Vertriebskosten und/oder den Kostenelementen nach Ziffer 1.2.2., erfolgt. Bei Kostensenkungen, z. B. der Strombezugskosten des Versorgers, den Netzentgelten und/oder den Kostenelementen nach Ziffer 1.2.2., ist das vom Kunden für die Stromlieferung des Versorgers an diesen zu bezahlende Entgelt vom Versorger unter Berücksichtigung von § 315 BGB zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen der Stromsparte des Versorgers ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Kostensenkungen erfolgen dabei jeweils in Cent/kWh der entsprechenden Entlastung(en) des Versorgers.

2.4.2. Der Versorger hat bei der Ausübung seines billigen Ermessens gemäß § 315 BGB den jeweiligen Zeitpunkt einer Änderung der Entgelte im Rahmen von Abschnitt V., Ziffer 2.4. so zu wählen,

dass Entgeltsenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Entgelterhöhungen, also eine Entgeltsenkung mindestens im gleichen Umfang preiswirksam wird wie eine Entgelterhöhung.

2.4.3. Änderungen der Preise nach den vorstehenden Ziffern 2.4.1. und 2.4.2. sind nur zum Monatsersten möglich. Der Versorger wird dem Kunden die Preisänderung im Rahmen von Ziffer 2.4. unter dem Hinweis auf den Anlass, die Voraussetzungen und den Umfang spätestens zwei Wochen - bei Haushaltskunden spätestens einen Monat - vor dem geplanten Wirksamwerden der Preisanpassung in Textform mitteilen. Hat der Kunde dem Versorger seine E-Mail-Adresse angegeben und sein Einverständnis zur Übersendung von Preisanpassungen an diese Adresse erteilt, kann die Mitteilung über die Preisänderung auch per E-Mail an den Kunden erfolgen.

2.4.4. Im Fall einer Preisänderung im Rahmen von Abschnitt V., Ziffer 2.4. hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist zu demjenigen Zeitpunkt zu kündigen, zu dem die Preisanpassung nach der Angabe des Versorgers wirksam werden soll, ohne dass der Versorger hierfür ein gesondertes Entgelt verlangen darf. Auf dieses gesetzliche Sonderkündigungsrecht des Kunden nach § 41 Abs. 5 Satz 4 EnWG wird der Kunde vom Versorger in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall einer solchen Sonderkündigung des Kunden nach Satz 1 wird die Preisänderung gegenüber dem kündigenden Kunden nicht wirksam und der Stromliefervertrag endet zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt. Das Kündigungsrecht nach § 314 BGB bleibt von den Sätzen 1 bis 3 unberührt.

2.4.5. Im Übrigen bleibt § 315 BGB bei Preisanpassungen im Rahmen von Abschnitt V., Ziffer 2.4. unberührt.

2.5. Der Kunde stimmt einer Preisanpassung im Rahmen von Abschnitt V., Ziffer 2.4. dadurch zu (= Zustimmungsfiktion),

a) dass er von seinem Kündigungsrecht nach Abschnitt V., Ziffer 2.4.4. Satz 1 keinen Gebrauch macht,
b) er nach Ablauf der Kündigungsfrist gemäß Abschnitt V., Ziffer 2.4.4. Satz 1 weiterhin vom Versorger Strom bezieht, und
c) der Versorger im Rahmen einer Mitteilung der Preisanpassung an den Kunden im Rahmen von Abschnitt V., Ziffer 2.4.4. diesen über die Gründe der Preisanpassung, die rechtlichen Folgen (= Zustimmungsfiktion) einer unterlassenen Kündigung des Kunden nach Abschnitt V., Ziffer 2.4.4., Satz 1 und den Weiterbezug von Strom durch den Kunden beim Versorger nach Ablauf der dort bestimmten Kündigungsfrist informiert hat.

Sind die vorstehend in den Buchstaben a) bis c) genannten Voraussetzungen gegeben und zahlt der Kunde den auf die Preiserhöhung basierenden ersten Abschlag an den Versorger ohne Vorbehalt, gilt das bei einer Preiserhöhung im Preiserhöhungsschreiben genannte neue Entgelt als vereinbart. Entsprechendes gilt auch bei einer Preissenkung.

2.6. Ungeachtet der Regelungen in Abschnitt V. Ziffern 2.3. bis 2.5. bedarf es gemäß § 41 Abs. 6 EnWG keiner Unterrichtung des Kunden nach § 41 Abs. 5 Satz 1 und 2 EnWG im Rahmen einer unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben sowie bei der unveränderten Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach § 40 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 EnWG. In diesen Fällen steht dem Kunden auch kein Sonderkündigungsrecht nach § 41 Abs. 5 Satz 4 EnWG zu.

2.7. Informationen über die aktuellen Tarife und Produkte des Versorgers und deren Entgelte erhält der Kunde auf der Internetseite des Versorgers, telefonisch, auf Anfrage des Kunden in Textform (z. B. per E-Mail) oder direkt beim Versorger in dessen Kundencenter.

VI. Gerichtsstand, Pauschalen, Verbraucherbeschwerde und Änderung der ASB

1. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag ist der Ort der Stromentnahme durch den Kunden aus dem örtlichen Verteilernetz, in dem die Entnahmestelle des Kunden liegt. Ist der Kunde jedoch Kaufmann im Sinne des HGB oder eine juristische Person, ist Gerichtsstand der Sitz des Versorgers.

2. Pauschalen und deren Höhe

2.1 Bezüglich Pauschalen, die nicht den Arbeits- oder Grundpreis betreffen (z. B. Mahnung, Versorgungsunterbrechung, unterjährige Abrechnungen bei SLP-Kunden), sind diejenigen Beträge maßgebend, welche auf der Internetseite des Versorgers veröffentlicht oder in einem dem Vertrag beigefügten Preisblatt angegeben sind.

2.2. Pauschalen nach Ziffer 2.1. dürfen den für den Versorger nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden, die gewöhnlich eintretende Wertminderung oder den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge anfallenden Aufwand des Versorgers nicht übersteigen. Es ist dem Kunden ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden, eine Wertminderung oder ein Aufwand des Versorgers dem Versorger überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Höhe des entsprechenden Entgeltes oder der entsprechenden Pauschale.

3. Einschaltung Dritter

Der Versorger ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Vertragspflichten gegenüber dem Kunden auch Dritte einzuschalten, ebenso seine vertraglichen Ansprüche auf Dritte zu übertragen, nicht aber den Vertrag als solches.

4. Verbraucherbeschwerde, Schlichtungsstelle und Verbraucherservice Energie Bundesnetzagentur

4.1. Der Versorger wird Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 des BGB (=Privatpersonen), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Versorgers, die die Versorgung mit Strom sowie, wenn der Versorger auch Messstellenbetreiber ist, den Messstellenbetrieb betreffen, innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab deren Zugang beim Versorger an den Kunden beantworten. Wird der Verbraucherbeschwerde durch den Versorger nicht abgeholfen, wird er dem Kunden die Gründe hierfür schriftlich oder elektronisch darlegen und ihn auf das Schlichtungsverfahren nach § 111b EnWG hinweisen.

4.2. Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Versorger und einem Verbraucher über die Versorgung mit Strom sowie, wenn der Versorger auch Messstellenbetreiber ist, die Messung von Strom, kann vom Verbraucher die Schlichtungsstelle nach Ziffer 4.4. angerufen werden, wenn der Versorger der Beschwerde im Verfahren nach Ziffer 4.1. nicht abgeholfen hat und ein Gerichtsverfahren über den Streitfall nicht anhängig ist. Ein Antrag auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle kann vom Kunden dort schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg eingebracht werden. Sofern ein Kunde eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, wird der Versorger an dem Schlichtungsverfahren teilnehmen. Schlichtungsverfahren sollen regelmäßig innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden.

4.3. Sofern wegen eines Anspruchs, der vom Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken. Auf die Verjährungshemmung einer Beschwerde gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB wird hiermit hingewiesen. Die Schlichtungssprüche sind für die Parteien nicht verbindlich. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt vom Schlichtungsverfahren unberührt.

4.4. Die Kontaktadressen für ein Schlichtungsverfahren lauten:

a) Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: +49 (0)30/2757240-0, Telefax: +49 (0)30/2757240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
b) Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: +49 (0)30/22480-500 oder +49 (0)1805-101000, Telefax: +49 (0)30/22480-323, Internet: www.bundesnetzagentur.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

4.5 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur beantwortet Kundenfragen, informiert diese über deren Rechte, zeigt allgemeine Lösungswege im Bereich Strom auf und stellt auch ein Kontaktformular für Anfragen zur Verfügung. Die entsprechenden Kontaktadressen lauten: Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500, Fax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

5. Änderung vertraglicher Regelungen

5.1. Der Versorger ist, außer bei Preisanpassungen, für die ausschließlich die gesonderten Regelungen nach Abschnitt V., Ziffer 2. der ASB gelten, berechtigt, die ASB unter Beachtung der Interessen des Kunden durch textliche Bekanntgabe an den Kunden, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss, zu ändern, wenn durch unvorhersehbare Änderungen, die der Versorger nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, das bei Vertragsschluss bestehende Äquivalenzverhältnis in nicht unbedeutendem Maße gestört wird und/oder wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt und dadurch Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen, die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. Gleiches gilt für den Fall, dass es zu gesetzlichen Änderungen und/oder Neuerungen kommt, die sich auf die ASB auswirken.

5.2. Bei Änderungen nach der vorstehenden Ziffer 5.1. kann der Kunde den Vertrag gemäß § 41 Abs. 5 Satz 4 EnWG ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist zu demjenigen Zeitpunkt kündigen, zu dem die Änderung nach den Angaben des Versorgers wirksam werden soll, ohne dass der Versorger dem Kunden hierfür ein Entgelt berechnen darf.

5.3. Abschnitt V., Ziffer 2.5. der ASB gilt für Änderungen nach der vorstehenden Ziffer 5.1. entsprechend.

VII. Datenschutz, Energiedienstleistungsgesetz und Widerrufsbelehrung für Verbraucher

1. Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 DS-GVO für natürliche Personen

Verantwortlicher: Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH, Unterkotzauer Weg 25, 95028 Hof, Telefon 09281 812 - 0, Telefax: 09281 812 - 390, www.stadtwerke-hof.de, E-Mail: datenschutz@secopan.de. Die vollständige Datenschutzerklärung für Kunden des Versorgers kann unter https://www.stadtwerke-hof.de/datenschutz/ eingesehen sowie heruntergeladen werden und ist auch unentgeltlich am Geschäftssitz des Verantwortlichen in Papierform erhältlich. In dieser wird u. a. über die Zwecke der Datenverarbeitung, die Empfänger von personenbezogenen Daten, die Dauer der Datenspeicherung und diejenigen Rechte informiert, die betroffenen Personen nach der DS-GVO zustehen.

2. Energiedienstleistungsgesetz

Gesetzliche Informationspflicht nach § 4 Abs. 2 EDL-G (Gesetz über Energiedienstleistungen): Zum Thema Energieeffizienzmaßnahmen, Energieaudits und Energiedienstleistungen wird verwiesen auf die bei der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführte Anbieterliste www.bfee-online.de. Des Weiteren sind Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten erhältlich bei der Deutschen Energie-Agentur GmbH, Chausseestraße 128a, 10115 Berlin, Tel.: +49 (0)30 66777 - 0, Fax: +49 (0)30 66 777 - 699, www.dena.de sowie beim Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände e.V., Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin, 030 25 800 0, www.vzbv.de.

3. Widerrufsbelehrung für Verbraucher

Nur für Verbraucher gemäß § 13 BGB, also für natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder überwiegend deren gewerblichen noch selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, gilt die folgende Widerrufsbelehrung:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns,

Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH, Unterkotzauer Weg 25, 95028 Hof, Fax: 09281 812-390, Telefon: 09281 812-399, vertrieb@stadtwerke-hof.de,

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular auch auf unserer Website elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang des Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, wenn Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Wichtige Hinweise, wenn ein Verbraucherkunde einen Widerruf erklären möchte

Will ein Verbraucherkunde gemäß § 13 BGB fristgemäß von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht Gebrauch machen, kann er das nachfolgende Formular ausfüllen, abtrennen und unterschrieben entweder per Post, per Telefax oder per E-Mail an eine dort bereits voreingetragene Kontaktadresse des Versorgers zurücksenden. Es wird **ausdrücklich darauf hingewiesen**, dass die Widerrufserklärung auch in jeder sonstigen Weise erfolgen kann, z. B. telefonisch oder auch mündlich.

Hier ✂_____

Muster-Widerrufsformular für Verbraucherkunden gemäß Anlage 2 zu Artikel 246 a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 und § 2 Abs. 2 Nummer 2 EGBGB

An
Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH
Unterkotzauer Weg 25
95028 Hof

Telefax: 09281 812-390
E-Mail: vertrieb@stadtwerke-hof.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über den Bezug von Strom und mache(n) dazu folgende Angaben:

Bestellt am (*)/erhalten am (*): _____ Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher/s: _____ Unterschrift des/der Verbraucher(s): _____

(*) Unzutreffendes bitte streichen. Postleitzahl, Ort, Straße Hausnummer Datum: _____

Stand: 06/2026

© Kanzlei für Energierecht, Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.